

VERORDNUNG ÜBER DIE GEWÄHRUNG

VON SUBVENTIONEN, BEITRÄGEN, ZUSCHÜSSEN UND DIE ZUERKENNUNG WIRTSCHAFTLICHER VERGÜNSTIGUNGEN JEDLICHER ART

AN PERSONEN UND AN ÖFFENTLICHE UND PRIVATE KÖRPERSCHAFTEN

Art. 1

(Inhalt und Zweck der Verordnung)

1. Die vorliegende Verordnung regelt die Formen für die Gewährung von Beiträgen und anderweitigen Zuwendungen an Körperschaften und Private, an die sich die Gemeinde, in Ausübung der ihr zustehenden Autonomie, zu halten hat. Die Festlegung der Formen, der Maßstäbe und des Verfahrens ist vom Regionalgesetz vom 31.7.1993, Nr. 13 vorgesehen; dabei sollen die größtmögliche Durchsichtigkeit in der Verwaltungstätigkeit und, durch Einsetzung öffentlicher Geldmittel, die Erreichung sozialer Ziele gewährleistet werden.
2. Die Beobachtung der Maßstäbe, des Verfahrens und der Modalitäten, wie sie in der vorliegenden Verordnung festgelegt sind, bildet die Voraussetzung der Gesetzmäßigkeit der Maßnahmen, mit denen die Gemeinde Beiträge, Zuschüsse und anderweitige wirtschaftliche Vergünstigungen gewährt.
3. In jeder Maßnahme im gegenständlichen Sachgebiet muss die Beobachtung der Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich vermerkt werden.

Art. 2

(Das Verfahren)

1. Der Gemeindeausschuss setzt jährlich die Fristen fest, innerhalb welcher die Ansuchen um Gewährung von Beiträgen, Zuschüssen und anderweitigen wirtschaftlichen Vergünstigungen einzureichen sind. Der Termin wird durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgegeben.
2. Bei Änderungen in der Verfügbarkeit der Mittel und bei Eintreten unvorhersehbarer Umstände kann der Gemeindeausschuss im Laufe des Geschäftsjahres die obigen Fristen ändern.
3. In Übereinstimmung mit dem vom Gemeinderat genehmigten Programm und mit Berücksichtigung der verfügbaren Geldmittel erstellt der Gemeindeausschuss den Plan über deren Aufteilung und setzt das Ausmaß der Zuwendungen an die im ge-

nannten Plan einbezogenen Antragsteller fest. Im genannten Plan werden auch die abgelehnten Anträge angeführt mit kurzer Begründung der Ablehnung.

Art. 3 (Berücksichtigte Sachbereiche)

1. Die Gemeinde vertritt die örtliche Gemeinschaft, nimmt deren Interessen wahr und fördert deren Entwicklung in den verschiedenen Erscheinungsformen des sozialen Lebens, sei es mit Bezug auf einzelne Bürger als auch auf Zusammenschlüsse für die Wahrung gemeinsamer Interessen.
2. Im Rahmen der im vorhergehenden Absatz festgelegten Grundsätze fördert die Gemeinde z.B. die Tätigkeiten einzelner oder von Gruppierungen in folgenden Sachbereichen:
 - a) gesundheitliche und soziale Betreuung;
 - b) Kultur, Erziehung und Bildung;
 - c) Sport, Erholung und Freizeit;
 - d) Zivilschutz, Umwelt- und Landschaftsschutz;
 - e) Belange des Kultes.
3. Die vorliegende Regelung gilt nicht für die sozialen Kosten, die die Gemeindeverwaltung übernimmt für die von ihr geführten Dienste oder für solche deren Führung oder Organisation sie fördert. Dieser Bereich ist anderweitig geregelt und zwar
 - a) was die Vergünstigungen, die Ermäßigung der Gebühren für die Benützung von Diensten und Einrichtungen oder die Befreiung von denselben betrifft, gilt die Regelung, die zu treffen ist gemäß Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe g) des Einheitstextes der Gemeindeordnung, genehmigt mit D.P.R.A. vom 14.10.1993, Nr.19/L;
 - b) die Vergünstigungen und Tarifiermäßigungen für die Benützung anderer öffentlicher Dienste werden von den bezüglichen Verordnungen geregelt.

Art. 4 (Berücksichtigte Antragsteller)

1. Die Gemeindeverwaltung kann Vergünstigungen, Beiträge, Zuschüsse, finanzielle Beihilfen und wirtschaftliche Vorteile jeglicher Art an folgende Rechtssubjekte gewähren:
 - a) an private Körperschaften, Stiftungen und an andere Einrichtungen privater Natur, deren vorrangige Tätigkeit zum Wohle der Gemeindebevölkerung ausgerichtet ist;
 - b) an öffentliche Körperschaften, die ihre Tätigkeit zum Wohle der örtlichen Gemeinschaft ausüben;
 - c) an Vereine und Gruppen, die ihre Tätigkeit zum Wohle der örtlichen Gemeinschaft ausüben;
 - d) an Einzelpersonen, für eine Tätigkeit, die sie im Interesse oder zum Wohl der Gemeinde ausüben.
2. Die unter den Buchstaben a)9, b) und c) des vorhergehenden Ansatzes erwähnten Vereinigungen und Körperschaften müssen in das Verzeichnis gemäß Art. 36, Absatz 1 der Gemeindegesetzungen eingetragen sein.
3. In außerordentlichen Fällen und mit angemessener Begründung können wirtschaftliche Beihilfen zu Gunsten von öffentlichen und privaten Körperschaften, von

Vereinigungen und Gruppierungen gewährt werden, um spezifische Initiativen, auch außerordentlicher Natur zu fördern, deren Zweck in der Hilfe und in der Solidarität gegenüber anderen inländischen oder ausländischen Gemeinschaften besteht, welche von Katastrophen oder anderen außerordentlichen Unglücksfällen betroffen sind; die Zielsetzung kann auch darin bestehen, bei Initiativen von öffentlichem Interesse mitzuwirken, wenn die Beteiligung der Gemeinde mit Hinblick auf soziale, moralische, kulturelle und wirtschaftliche Werte besonders relevant ist, in Anbetracht, dass es sich um Werte handelt, die in der von der Gemeinde vertretenen örtlichen Gemeinschaft als solche gefühlt werden.

Art. 5 (Allgemeine Bedingungen)

1. Wer um die Gewährung von finanziellen Beihilfen seitens der Gemeinde ansucht, muss auf jeden Fall das Ansuchen begründen und die Höhe der erwarteten Beihilfen angeben; überdies müssen alle Informationen und Angaben gemacht und die in den nachfolgenden Absätzen angeführten und beschriebenen Unterlagen beigebracht werden. Während um Beiträge für die ordentliche Tätigkeit mit einem einzigen Antrag angesucht werden kann, muss für jedes außerordentliche Vorhaben ein gesondertes Ansuchen eingereicht werden.
2. Den Anträgen, die vom gesetzlichen Vertreter des Vereins, der Körperschaft oder des Komitees zu unterzeichnen sind, müssen folgende Dokumente beigegeschlossen werden :
 - a) wenn es sich um Beihilfen für die ordentliche Tätigkeit handelt:
 - Tätigkeitsprogramm
 - Finanzierungsplan;
 - b) wenn es sich um Beihilfen für Initiativen oder Tätigkeiten außerordentlicher Natur handelt :
 - kurze Beschreibung und Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens
 - von allen Instanzen genehmigtes Projekt (falls erforderlich)
 - Kostenvoranschlag (Angebote)
 - Finanzierungsplan
 - MwSt.-Position
3. Außer den in den Buchstaben a) und b) des vorhergehenden Absatzes muss dem Ansuchen das Statut, sofern es in der Gemeinde nicht schon aufliegt, die Erklärung nach Artikel 7 des Gesetzes 19.3.1990, Nr. 55 ("Antimafiagesetz"), sofern vorgeschrieben, beigelegt werden sowie die Erklärung nach Artikel 28 des D.P.R. vom 29.9.1973, Nr. 600 (Steuerabzug).
4. Die Gemeindeverwaltung kann ausnahmsweise und mit entsprechender Begründung von der Vorlage eines der im Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Dokumente absehen; außerdem kann sie weitere Auskünfte und ergänzende Unterlagen verlangen.

Art. 6 (Haftung)

1. Die Gemeinde ist jeglicher Verantwortung enthoben mit Bezug auf Verbindlichkeiten oder anderweitigen Rechtsgeschäften zwischen Privatpersonen, öffentliche und private Körperschaften, Vereinigungen und Gruppierungen, die mit Beihilfen bedacht werden, und zwischen Dritten für Lieferungen und Leistungen oder für anderweitige berufliche oder nichtberufliche Mitarbeit.

2. Desgleichen übernimmt die Gemeinde keine irgendwie geartete Verantwortung hinsichtlich der Organisation und der Abwicklung von Veranstaltungen, Initiativen und Vorhaben, für welche die Gemeinde Beihilfen gewährt; die Gemeinde übernimmt überdies keine irgendwie geartete Verantwortung bezüglich der Führung und der Verwaltung von öffentlichen oder privaten Körperschaften und Vereinigungen, denen die Gemeinde Beihilfen gewährt hat, dies auch für den Fall, dass die Gemeinde eigene Vertreter in ihre Verwaltungsorganen ernannt hat. Kein Rechts- bzw. Schuldverhältnis kann seitens Dritter der Gemeinde gegenüber geltend gemacht werden; bei Unregelmäßigkeiten oder bei Eintreten von aufklärungsbedürftigen Sachlagen kann die Gemeinde die Bezahlung von ausständigen Beihilfequoten aussetzen bzw. nach den notwendigen Erhebungen die Beihilfen widerrufen.
3. Die Gewährung von Beiträgen erfolgt unter der Bedingung, dass der Begünstigte sich verpflichtet, die erhaltene Beihilfe ausschließlich für den Zweck, für den sie gewährt worden ist, zu verwenden.
4. Die Gewährung von Beihilfen nach Maßgabe dieser Verordnung kann nur in Form von finanziellen Zuwendungen erfolgen oder durch vergünstigte zur Verfügungstellung von gemeindeeigenen Anlagen, Strukturen oder Einrichtungen.

Art. 6/bis
(Auszahlung)

- a) Die gewährten Beiträge für die ordentliche Tätigkeit werden folgendermaßen ausbezahlt:
 - Vorschuss von 60% nach Vorlage eines diesbezüglichen Antrages,
 - Rest nach Vorlage der Erklärung, dass die Tätigkeit vollständig abgewickelt wurde.
- b) Die gewährten Beiträge für Initiativen oder Tätigkeiten außerordentlicher Natur müssen innerhalb von drei Jahren verwendet werden. Die Auszahlung erfolgt folgendermaßen:
 - Vorschuss von 50% nach Vorlage des Vergabevertrages oder nach Meldung des Baubeginns (bei Bauarbeiten) bzw. nach Vorlage der Auftragserteilung (bei Lieferung und Dienstleistungen),
 - 30% nach Vorlage von Baufortschritten (bei Bauvorhaben) bzw. von Rechnungen (bei Lieferungen und Dienstleistungen), die den Betrag des gewährten Vorschusses übersteigen müssen,
 - die restlichen 20% nach Vorlage einer vollständigen Abrechnung und von quittierten Rechnungen über die Gesamtausgaben.

Sollten die effektiven belegten Ausgaben für das Vorhaben geringer sein als ursprünglich veranschlagt, wird der Betrag prozentmäßig gekürzt, wobei eventuell bereits ausbezahlte zu hohe Beiträge der Gemeinde zurückzuerstatten sind oder im darauffolgenden Jahr in Abzug gebracht werden.

Art. 6/ter

Der Antragsteller kann einen Teil der Ausgaben durch ehrenamtliche Leistungen nachweisen. Die ehrenamtlichen Leistungen werden bis zu einem Höchstausmaß von 25%, der anerkannten Gesamtkosten - bei einem Stundensatz von Euro 16,00 -, höchstens aber Euro 5.000,00 anerkannt. Die ehrenamtlichen Leistungen sind mit einer Erklärung des Mitgliedes der ehrenamtlichen Organisation über die erbrachte ehrenamtliche Leistung unter Angabe des Datums, des Ortes, der Art und der Stunden

sowie mit einer Bestätigung des Präsidenten der ehrenamtlichen Organisation über die geleistete ehrenamtliche Leistung zu dokumentieren. Personen, die ehrenamtlich tätig sind, haben kein Anrecht auf Vergütungen für die erbrachten Leistungen.

Art. 7 (Schirmherrschaft)

1. Eine eventuelle Schirmherrschaft der Gemeinde für Veranstaltungen, Initiativen und Vorhaben muss seitens der betreffenden Träger beantragt und seitens der Gemeinde mit förmlicher Maßnahme zugesagt werden.
2. Die Übernahme der Schirmherrschaft nach vorhergehendem Absatz beinhaltet keine finanziellen Zuwendungen oder Vergünstigungen für die Veranstaltungen wofür die Schirmherrschaft gewährt worden ist; die Gewährung von finanziellen Beihilfen oder Vergünstigungen seitens der Gemeinde muss nach den Bestimmungen dieser Verordnung beantragt werden.

Art. 8 (Verzeichnis der Begünstigten)

1. Es wird das Verzeichnis der Rechtssubjekte, einschließlich der physischen Personen, eingeführt, denen seitens der Gemeinde in jedem Geschäftsjahr Beiträge, Subventionen, Zuwendungen und wirtschaftliche Vergünstigungen zu Lasten des Gemeindehaushaltes gewährt worden sind.
2. Das Verzeichnis wird jährlich, innerhalb 31. März, auf den letzten Stand gebracht mittels Eintragung der Rechtssubjekte, die im Vorjahr die im vorhergehenden Absatz angeführten Zuwendungen erhalten haben.
3. Das wie oben erstellte und jährlich auf den letzten Stand gebrachte Verzeichnis wird in beglaubigter Abschrift an das Präsidium des Ministerrates innerhalb 30. April jeden Jahres übersandt.
4. Für jede in das Verzeichnis eingetragene physische Person sind folgende Angaben anzuführen:
 - a) Vor- und Zuname, Geburtsjahr, Bezeichnung und Gesellschaftsform, Anschrift;
 - b) kurze Bezeichnung des Zweckes, wofür die Zuwendung erfolgt ist;
 - c) der Betrag oder der wirtschaftliche Gegenwert der Beihilfen bezogen auf das betreffende Jahr;
 - d) die Gesetzesbestimmung, aufgrund derer die Beihilfe gewährt worden ist (oder, in Ermangelung, die Verordnungsbestimmung).
5. Die erste Erstellung des Verzeichnisses und dessen Nachtragungen werden vom Gemeindesekretariat anhand der von den einzelnen Diensten gelieferten Verzeichnisse besorgt und seitens des Rechnungsamtes aufgrund der buchhalterischen Eintragungen überprüft.
6. Das Verzeichnis der Begünstigten wird an der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer von 30 Tage veröffentlicht.
7. In das Verzeichnis kann jeder Bürger Einsicht nehmen.

